

Sitzung vom 31. März 2020

Beschl. Nr. **2020-73**
Z1.3.2 Einzelne Massnahmen und Bereiche
Coronavirus; Kulanz bei Rechnungen

Ausgangslage

Um die Arbeitsplätze und Einkommen im Kanton Zürich möglichst weitgehend zu sichern, unterstützt der Regierungsrat die Zürcher Wirtschaft und die Bevölkerung mit mehreren Notstandsmassnahmen.

Unter anderem macht er einen Aufruf zu Kulanz bei den Rechnungen. In seinem Massnahmenpaket ruft der Regierungsrat alle Körperschaften der öffentlichen Hand, namentlich von Kanton und Gemeinden, dazu auf, eingehende Rechnungen schneller als innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen und die Zahlungsfristen für gestellte Rechnungen auf 120 Tage zu erstrecken. Zu diesen Körperschaften zählen zum Beispiel die selbständigen Anstalten des Kantons, aber auch die Energieversorger von Kanton und Gemeinden. Ziel dieses Aufrufs ist es, den Kostendruck der Unternehmen zu mildern. Der Kanton Zürich selber hat sich zum Ziel gesetzt, Rechnungen möglichst umgehend zu begleichen, während die Zahlungsfrist bei kantonalen Rechnungen auf 120 Tage verlängert wird.

Erwägungen

Die Bezahlung von eingehenden Rechnungen schneller als innerhalb von 30 Tagen ist für die Stadt Adliswil, ohne grosse organisatorische Änderungen, gut praktikierbar. Kostenmässig entsteht ihr kein Nachteil, da sie Kapital für kurze Laufzeiten zu Null Prozent auf dem Kapitalmarkt erhält.

Die Fakturierung von städtischen Leistungen erfolgt zurzeit mit einem Zahlungsziel von 30 Tage. Abklärungen haben ergeben, dass dies ohne unverhältnismässige Kosten auf 120 Tage umgestellt werden könnte. Dies betrifft hauptsächlich die Werksgebühren für Wasser, Abwasser und Kehricht, diverse Amtsgebühren aus verschiedenen Ressorts und die Fakturierung der Betreuung in den Ressorts Soziales und Bildung.

Die finanziellen Folgen eines verlängerten Zahlungsziels belasten den städtischen Haushalt nur unwesentlich. Beide Umstellungen könnten kurzfristig umgesetzt werden.

Die Zahlungsfristen für die Steuern werden vom Kanton und für die Ordnungsbussen durch den Bund bestimmt.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 3 und 6 und Art. 47a Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Bezahlung von eingehenden Rechnungen soll bis 30. September 2020 jeweils umgehend erfolgen.
- 2 Die Zahlungsfrist bei städtischen Rechnungen wird bis 30. September 2020 auf 120 Tage erstreckt.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortleitende
 - 4.2 Abteilungsleitende

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber